

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/21 2009/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §18;
AIVG 1977 §22;
AIVG 1977 §56 Abs3;
AIVG 1977 §56 Abs4;
AIVG 1977 §80 Abs1;
AIVG 1977 §81 Abs1;
AVG §18 Abs4;
AVG §56;
AVG §58 Abs3;
B-VG Art18 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 18 heute
 2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 56 heute
 2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
-
1. B-VG Art. 18 heute

2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des H N in Wien, vertreten durch Dr. Oliver Koch, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5/10, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten erlassenen Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 2. Oktober 2008, Zl. 2008-0566-9- 001846, betreffend Einstellung der Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 13. Juni 2008 wurde der Notstandshilfebezug des Beschwerdeführers mit 1. Mai 2008 eingestellt. Begründend führte die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice - nach Zitierung des § 22 Abs. 1 AIVG - im Wesentlichen aus, das letzte Dienstverhältnis des Beschwerdeführers habe mit 30. Juni 1990 "im beiderseitigen Einverständnis" geendet. Der Beschwerdeführer habe ab 1. Mai 2008 keinen Anspruch mehr auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung; der Notstandshilfebezug sei daher mit 1. Mai 2008 eingestellt worden. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 13. Juni 2008 wurde der Notstandshilfebezug des Beschwerdeführers mit 1. Mai 2008 eingestellt. Begründend führte die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice - nach Zitierung des Paragraph 22, Absatz eins, AIVG - im Wesentlichen aus, das letzte Dienstverhältnis des Beschwerdeführers habe mit 30. Juni 1990 "im beiderseitigen Einverständnis" geendet. Der Beschwerdeführer habe ab 1. Mai 2008 keinen Anspruch mehr auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung; der Notstandshilfebezug sei daher mit 1. Mai 2008 eingestellt worden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung und wandte ein, er sei von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nicht über die ihn betreffende Gesetzesstelle und die daraus resultierenden Konsequenzen informiert worden. Durch das Versäumnis der regionalen Geschäftsstelle habe er erst am 6. Juni 2008 (dem Tag seiner Vorsprache in der regionalen Geschäftsstelle) bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Korridorpension stellen können, wobei der Stichtag für den Pensionsantritt auf den 1. Juli 2008 festgesetzt worden sei. Hätte er das bereits am 1. Mai 2008 oder früher tun können, wäre ihm kein Schaden entstanden. Durch das Nichthandeln der regionalen Geschäftsstelle habe er einen finanziellen Verlust von zwei Pensionszahlungen erlitten.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung keine Folge. Begründend führte sie aus, entsprechend der am 3. Juli 1990 ausgestellten Arbeitsbescheinigung habe das letzte arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis des Beschwerdeführers am 30. Juni 1990 durch Lösung im beiderseitigen Einverständnis geendet. Seither habe der Beschwerdeführer - mit kurzen Unterbrechungen durch den Bezug von Krankengeld - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.

Die Pensionsversicherungsanstalt habe der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice am 19. Juni 2007 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension frühestmöglich zum Stichtag 1. August 2008 erfülle, wenn ab 1. Juli 2007 noch zehn weitere Versicherungsmonate erworben würden. Weiter habe die Pensionsversicherungsanstalt mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer die

Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension nach Vollendung des 62. Lebensjahres ("Korridorpension") frühestmöglich zum Stichtag 1. Mai 2008 erfülle, wenn ab 1. Juli 2007 noch zehn weitere Versicherungsmonate erworben würden.

Der Beschwerdeführer habe vom 1. Juli 2007 bis 30. April 2008 weiterhin Notstandshilfe bezogen und dadurch weitere zehn Versicherungsmonate erworben.

Gemäß § 22 AIVG habe eine Person, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfülle, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Lediglich Arbeitslose, deren letztes Dienstverhältnis durch Kündigung des Dienstgebers, durch berechtigten vorzeitigen Austritt, durch Lösung während der Probezeit oder - unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestanden habe - durch Fristablauf beendet worden sei, könnten trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Gemäß Paragraph 22, AIVG habe eine Person, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfülle, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Lediglich Arbeitslose, deren letztes Dienstverhältnis durch Kündigung des Dienstgebers, durch berechtigten vorzeitigen Austritt, durch Lösung während der Probezeit oder - unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestanden habe - durch Fristablauf beendet worden sei, könnten trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Da der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2008 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension erfülle und das letzte Dienstverhältnis am 30. Juni 1990 einvernehmlich gelöst worden sei, habe der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2008 keinen Anspruch auf Notstandshilfe. § 22 AIVG sei eine zwingende gesetzliche Bestimmung. Dem Beschwerdeführer seien die zur Vornahme der Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben worden; er sei auch ausreichend über die mit seinen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen belehrt worden. Da der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2008 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension erfülle und das letzte Dienstverhältnis am 30. Juni 1990 einvernehmlich gelöst worden sei, habe der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2008 keinen Anspruch auf Notstandshilfe. Paragraph 22, AIVG sei eine zwingende gesetzliche Bestimmung. Dem Beschwerdeführer seien die zur Vornahme der Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben worden; er sei auch ausreichend über die mit seinen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen belehrt worden.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. § 22 AIVG idF BGBl. I Nr. 102/2005 lautet: 1. Paragraph 22, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, lautet:

1. "(1) Absatz eins, Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG steht dem Anspruch auf

Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn das letzte Dienstverhältnis Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004,, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978,, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1978,, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 354 aus 1981,, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß Paragraph 4, Absatz 2, APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn das letzte Dienstverhältnis

1. 1.Ziffer eins
durch Kündigung des Dienstgebers,
 2. 2.Ziffer 2
durch berechtigten vorzeitigen Austritt,
 3. 3.Ziffer 3
durch Lösung während der Probezeit oder
 4. 4.Ziffer 4
unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestand, durch Fristablauf beendet wurde.
2. (2)Absatz 2, Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs. 1 genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß § 23 Abs. 1 gewährte Leistung in Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe umzuwandeln. Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Absatz eins, genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß Paragraph 23, Absatz eins, gewährte Leistung in Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe umzuwandeln.
3. (3)Absatz 3, Der Ausschluss des Anspruches gemäß Abs. 1 gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG erreichen." Der Ausschluss des Anspruches gemäß Absatz eins, gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, ASVG erreichen."

Mit Erkenntnis vom 16. Dezember 2010, G 74/10, hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge ", wenn das letzte Dienstverhältnis 1. durch Kündigung des Dienstgebers, 2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt, 3. durch Lösung während der Probezeit oder 4. unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestand, durch Fristablauf beendet wurde" als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2011 in Kraft tritt.

Da der hier zu beurteilende Fall kein Anlassfall des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes war, sind die aufgehobenen Bestimmungen - mangels gegenteiligen Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes im genannten Erkenntnis - im vorliegenden Fall noch anzuwenden (Art. 140 Abs. 7 B-VG). Da der hier zu beurteilende Fall kein Anlassfall des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes war, sind die aufgehobenen Bestimmungen - mangels gegenteiligen Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes im genannten Erkenntnis - im vorliegenden Fall noch anzuwenden (Artikel 140, Absatz 7, B-VG).

Gemäß § 24 Abs. 1 AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt.

Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen sind gemäß Paragraph 38, AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dem angefochtenen Bescheid seien keinerlei Angaben über die Zusammensetzung des Ausschusses zu entnehmen; dies sei dem Beschwerdeführer auch nicht auf anderem Wege mitgeteilt worden; die belangte Behörde sei daher unzuständig.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet (auszugsweise): "Über Ihre Berufung vom (...) hat die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien durch den gemäß § 56 Abs. 3 und 4 AIVG zuständigen Ausschuss mit Beschluss entschieden:" Der Bescheid ist "Für die Landesgeschäftsführerin" von einem Abteilungsleiter gefertigt. Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet (auszugsweise): "Über Ihre Berufung vom (...) hat die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien durch den gemäß Paragraph 56, Absatz 3 und 4 AIVG zuständigen Ausschuss mit Beschluss entschieden:" Der Bescheid ist "Für die Landesgeschäftsführerin" von einem Abteilungsleiter gefertigt.

Der angefochtene Bescheid enthält den gebotenen Hinweis darauf, dass er auf dem Beschluss eines Kollegialorganes, nämlich des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten (§ 56 Abs. 4 AIVG) beruht (vgl. das Erkenntnis vom 9. Februar 1993, Zl. 91/08/0109 uva). Die Fertigung der auf den Beschlüssen des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten beruhenden Berufungsbescheide durch den Landesgeschäftsführer (oder einem von ihm dazu Ermächtigten) entspricht der Rechtslage (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 2011, Zl. 2009/08/0058, mwN). Der Anführung der Mitglieder der Kollegialbehörde bedarf es mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage hingegen nicht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1992, Zl. 92/08/0018). Der angefochtene Bescheid enthält den gebotenen Hinweis darauf, dass er auf dem Beschluss eines Kollegialorganes, nämlich des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten (Paragraph 56, Absatz 4, AIVG) beruht (vergleiche, das Erkenntnis vom 9. Februar 1993, Zl. 91/08/0109 uva). Die Fertigung der auf den Beschlüssen des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten beruhenden Berufungsbescheide durch den Landesgeschäftsführer (oder einem von ihm dazu Ermächtigten) entspricht der Rechtslage (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 2011, Zl. 2009/08/0058, mwN). Der Anführung der Mitglieder der Kollegialbehörde bedarf es mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage hingegen nicht (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1992, Zl. 92/08/0018).

Die geltend gemachte Unzuständigkeit der belangten Behörde liegt demnach nicht vor.

3. Der Beschwerdeführer rügt, es liege ein erheblicher Begründungsmangel vor, da im angefochtenen Bescheid nicht ausgeführt werde, wann und an wen die Pensionsversicherungsanstalt mitgeteilt habe, dass der 1. Mai 2008 der frühestmögliche Pensionsstichtag sei. Auch liege ein unaufgeklärter Widerspruch vor, weil zwei verschiedene frühestmögliche Stichtage für die Pension genannt worden seien. Der Beschwerdeführer habe im Vertrauen auf die vorherige Mitteilung, frühestmöglicher Pensionsstichtag sei der 1. August 2008, auch entsprechend später den Pensionsantrag gestellt und erleide damit durch die frühere Einstellung der Notstandshilfe finanzielle Einbußen. Der angefochtene Bescheid verstoße somit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Diesen Einwänden ist entgegenzuhalten, dass nicht in widersprüchlicher Weise zwei verschiedene frühestmögliche Stichtage genannt wurden, sondern dargelegt wurde, dass der frühestmögliche Pensionsstichtag für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 607 Abs. 12 ASVG) der 1. August 2008, der frühestmögliche Pensionsstichtag für eine "Korridorpension" (§ 4 Abs. 2 APG) hingegen der 1. Mai 2008 sei. Diesen Einwänden ist entgegenzuhalten, dass nicht in widersprüchlicher Weise zwei verschiedene frühestmögliche Stichtage genannt wurden, sondern dargelegt wurde, dass der frühestmögliche Pensionsstichtag für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Paragraph 607, Absatz 12, ASVG) der 1. August 2008, der frühestmögliche Pensionsstichtag für eine "Korridorpension" (Paragraph 4, Absatz 2, APG) hingegen der 1. Mai 2008 sei.

Auch liegt ein relevanter Begründungsmangel zu allfälligen Belehrungen und Anleitungen des Beschwerdeführers nicht vor. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über den frühestmöglichen Pensionsstichtag (Korridorpension: 1. Mai 2008) informiert wurde, bestand ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld. Wie der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde ausführt, habe er im Hinblick auf eine - allfällige - unrichtige Belehrung den Pensionsantrag später gestellt. Eine (nach Meinung der Beschwerde erforderliche) Belehrung hätte also lediglich dazu geführt, dass der Beschwerdeführer bereits ab einem früheren Zeitpunkt einen

Pensionsantrag gestellt hätte, nicht aber dazu, dass ihm für einen längeren Zeitraum Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hätten zustehen können. Damit war aber eine - allenfalls fehlerhafte oder unterbliebene - Belehrung des Beschwerdeführers über den frühestmöglichen Pensionsstichtag (und die daraus resultierenden Folgen für einen Bezug aus der Arbeitslosenversicherung) für die hier zu beurteilende Frage, ob dem Beschwerdeführer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zustehen, jedenfalls nicht entscheidend.

Der in der Beschwerde angesprochene Grundsatz von Treu und Glauben kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zum Tragen. Insbesondere kann dieser Grundsatz nur insoweit Auswirkungen zeitigen, als das Gesetz der Vollziehung einen Vollzugsspielraum einräumt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. März 2011, ZI. 2008/08/0153, mwN); ein derartiger Vollzugsspielraum besteht hier aber nicht. Der in der Beschwerde angesprochene Grundsatz von Treu und Glauben kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zum Tragen. Insbesondere kann dieser Grundsatz nur insoweit Auswirkungen zeitigen, als das Gesetz der Vollziehung einen Vollzugsspielraum einräumt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. März 2011, ZI. 2008/08/0153, mwN); ein derartiger Vollzugsspielraum besteht hier aber nicht.

4. Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, § 22 AIVG sei in der im angefochtenen Bescheid genannten Fassung nicht anwendbar; dies ergebe sich aus § 81 Abs. 1 AIVG. 4. Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, Paragraph 22, AIVG sei in der im angefochtenen Bescheid genannten Fassung nicht anwendbar; dies ergebe sich aus Paragraph 81, Absatz eins, AIVG.

Dem Beschwerdevorbringen ist zu erwidern, dass § 81 Abs. 1 AIVG lediglich Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges (§ 18 AIVG) beinhaltet. Mit BGBl. Nr. 502/1993 wurde die Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld für die Dauer von 209 Wochen und die Regionsverordnung aufgehoben (§ 80 (Abs. 1) AIVG). Für ältere Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis unter der begründeten Annahme aufgelöst wurde, dass die Existenzsicherung durch die längere Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld auf Grund der Regionsverordnung gewährleistet sei, wurde mit § 81 (Abs. 1) AIVG die Möglichkeit eingeräumt, noch weiter anspruchsbegründende Anträge einbringen zu können; dadurch sollten insbesondere die Ansprüche jener Arbeitnehmer gewahrt werden, welche nach Ablauf einer längeren Kündigungsfrist oder zu einem durch gerichtlichen Vergleich bestimmten Termin nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes arbeitslos würden (vgl. RV 1194 BlgNR 18. GP, 13 f). Zur Frage, ob das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, enthält § 81 Abs. 1 AIVG keinerlei Regelungen. Im Übrigen bezieht sich § 81 Abs. 1 AIVG auch lediglich auf Auflösungserklärungen (oder Vereinbarungen) vor dem 1. August 1993, welche das Dienstverhältnis nach dem 30. Juli 1993 beendeten. Dass das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers erst nach dem 30. Juli 1993 geendet habe, wird aber auch von ihm nicht behauptet; nach den unstrittigen Sachverhaltsannahmen der belangten Behörde bezog der Beschwerdeführer seit Juli 1990 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Dem Beschwerdevorbringen ist zu erwidern, dass Paragraph 81, Absatz eins, AIVG lediglich Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges (Paragraph 18, AIVG) beinhaltet. Mit Bundesgesetzblatt Nr. 502 aus 1993, wurde die Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld für die Dauer von 209 Wochen und die Regionsverordnung aufgehoben (Paragraph 80, (Absatz eins,) AIVG). Für ältere Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis unter der begründeten Annahme aufgelöst wurde, dass die Existenzsicherung durch die längere Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld auf Grund der Regionsverordnung gewährleistet sei, wurde mit Paragraph 81, (Absatz eins,) AIVG die Möglichkeit eingeräumt, noch weiter anspruchsbegründende Anträge einbringen zu können; dadurch sollten insbesondere die Ansprüche jener Arbeitnehmer gewahrt werden, welche nach Ablauf einer längeren Kündigungsfrist oder zu einem durch gerichtlichen Vergleich bestimmten Termin nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes arbeitslos würden vergleiche , Regierungsvorlage 1194, BlgNR 18. GP, 13 f). Zur Frage, ob das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, enthält Paragraph 81, Absatz eins, AIVG keinerlei Regelungen. Im Übrigen bezieht sich Paragraph 81, Absatz eins, AIVG auch lediglich auf Auflösungserklärungen (oder Vereinbarungen) vor dem 1. August 1993, welche das Dienstverhältnis nach dem 30. Juli 1993 beendeten. Dass das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers erst nach dem 30. Juli 1993 geendet habe, wird aber auch von ihm nicht behauptet; nach den unstrittigen Sachverhaltsannahmen der belangten Behörde bezog der Beschwerdeführer seit Juli 1990 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Ergänzend ist zu bemerken, dass für die ebenfalls mit BGBl. Nr. 502/1993 in § 22 AIVG eingefügte Bestimmung, wonach nicht nur (wie bisher) der Bezug von Leistungen aus einem der Versicherungsfälle des Alters, sondern bereits das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, keine Übergangsbestimmungen vorgesehen waren. Ergänzend ist zu bemerken, dass für die ebenfalls mit Bundesgesetzblatt Nr. 502 aus 1993, in Paragraph 22, AIVG eingefügte Bestimmung, wonach nicht nur (wie bisher) der Bezug von Leistungen aus einem der Versicherungsfälle des Alters, sondern bereits das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, keine Übergangsbestimmungen vorgesehen waren.

5. Schließlich macht der Beschwerdeführer geltend, die von der belangten Behörde festgestellte Auflösungsart "Lösung im beiderseitigen Einverständnis" sei weder dem Angestelltengesetz noch dem AIVG oder APG bekannt. Diese Feststellung ermögliche jedenfalls keine verlässliche Subsumtion unter den Begriff der einvernehmlichen Auflösung. Es könnte "zB gut sein", dass auch eine vom Beschwerdeführer auf Verständnis gestoßene Dienstgeberkündigung oder eine Auflösung während der Probezeit vorgelegen sei.

Zu diesem Beschwerdeeinwand ist zunächst zu bemerken, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht behauptete, das letzte Dienstverhältnis sei in der Probezeit oder durch Dienstgeberkündigung beendet worden; insoweit handelt es sich daher um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtliche, im Übrigen auch nur hypothetisch geltend gemachte Neuerung (§ 41 Abs. 1 VwGG). Zu diesem Beschwerdeeinwand ist zunächst zu bemerken, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht behauptete, das letzte Dienstverhältnis sei in der Probezeit oder durch Dienstgeberkündigung beendet worden; insoweit handelt es sich daher um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtliche, im Übrigen auch nur hypothetisch geltend gemachte Neuerung (Paragraph 41, Absatz eins, VwGG).

Die Feststellung der belangten Behörde gründet auf der Arbeitsbescheinigung vom 3. Juli 1990. Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978 über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, BGBl. Nr. 11/1978, hat der Arbeitslose zum Nachweis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf die der Anspruch auf Arbeitslosengeld gestützt wird, eine Bestätigung des Arbeitgebers beizubringen. Diese Bestätigung hat u. a. die Art der Lösung des Arbeitsverhältnisses zu enthalten (§ 1 Z 11 der genannten Verordnung; vgl. nunmehr § 1 Abs. 2 Z 8 der Verordnung BGBl. Nr. 301/1996). Die Arbeitsbescheinigung ist auf dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten und bei den Arbeitsämtern erhältlichen Vordruck zu erstellen (§ 2 der genannten Verordnung). Die Feststellung der belangten Behörde gründet auf der Arbeitsbescheinigung vom 3. Juli 1990. Gemäß Paragraph eins, der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978 über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, Bundesgesetzblatt Nr. 11 aus 1978,, hat der Arbeitslose zum Nachweis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf die der Anspruch auf Arbeitslosengeld gestützt wird, eine Bestätigung des Arbeitgebers beizubringen. Diese Bestätigung hat u. a. die Art der Lösung des Arbeitsverhältnisses zu enthalten (Paragraph eins, Ziffer 11, der genannten Verordnung; vergleiche , nunmehr Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 8, der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 301 aus 1996.). Die Arbeitsbescheinigung ist auf dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten und bei den Arbeitsämtern erhältlichen Vordruck zu erstellen (Paragraph 2, der genannten Verordnung).

In der vorliegenden Arbeitsbescheinigung wurde als Endigungsgrund "Lösung im beiderseitigen Einverständnis" (entsprechend der Formulierung in § 1 Z 11 der Verordnung BGBl. Nr. 11/1978) angekreuzt. Dass diese Auflösungsart als eine der in § 22 Abs. 1 AIVG ausdrücklich aufgezählten Beendigungsarten (insbesondere eine Kündigung des Arbeitgebers, welche Auflösungsart im Übrigen auch explizit im Formular vorgesehen ist) zu beurteilen wäre, wurde vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Begriff der "Lösung im beiderseitigen Einverständnis" eine andere Bedeutung habe als eine "einvernehmliche Auflösung". Es begegnet daher keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass keine der in § 22 Abs. 1 AIVG aufgezählten Beendigungsarten, welche den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einer Korridorpension ermöglichen würde, vorlag. In der vorliegenden Arbeitsbescheinigung wurde als Endigungsgrund "Lösung im beiderseitigen Einverständnis" (entsprechend der Formulierung in Paragraph eins, Ziffer 11, der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 11 aus 1978,) angekreuzt. Dass diese Auflösungsart als eine der in Paragraph 22, Absatz eins, AIVG ausdrücklich aufgezählten Beendigungsarten

(insbesondere eine Kündigung des Arbeitgebers, welche Auflösungsart im Übrigen auch explizit im Formular vorgesehen ist) zu beurteilen wäre, wurde vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Begriff der "Lösung im beiderseitigen Einverständnis" eine andere Bedeutung habe als eine "einvernehmliche Auflösung". Es begegnet daher keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass keine der in Paragraph 22, Absatz eins, AIVG aufgezählten Beendigungsarten, welche den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einer Korridorpension ermöglichen würde, vorlag.

6. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 6. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. Dezember 2011

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Behördenbezeichnung Behördenorganisation Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009080013.X00

Im RIS seit

18.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at